



## Hinweise zum Rücktritt von Erfolgskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin

### Hinweise für den Studenten / die Studentin:

Sind Sie aufgrund einer Erkrankung gehindert, an einer Erfolgskontrolle (mündlich/schriftlich/praktisch) oder an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, und möchten Sie eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht genügend) vermeiden, müssen Sie dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung **unverzüglich** einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts und ein ärztliches Attest, welches Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierenden Leistungsminderung enthält, vorlegen. (§ 13 und § 16 der Studienordnung Zahnmedizin in der Fassung vom 11.11.2015). Liegt beides dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens einen Tage nach der Prüfung vor, gilt dies als unverzüglich.

Da die medizinischen Befundtatsachen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen müssen, kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den Arzt/die Ärztin **spätestens am Tag der Prüfung** stattgefunden hat.

Im eigenen Interesse wird empfohlen, das ärztliche Attest selbst zu übermitteln. Es ist auch möglich, den Arzt/die Ärztin von seiner/ihrer Schweigepflicht zu entbinden und ihn/sie zu bitten, das Attest zu übersenden. Sogenannte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (gelber Zettel) versetzen den Leiter /die Leiterin der Lehrveranstaltung nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts dann nicht möglich ist.

Prüfungsunfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn Sie aufgrund der Erkrankung in Ihrer Leistungsfähigkeit akut und vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind. Erkrankungen, deren Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (Dauerleiden), beeinträchtigen das reguläre Leistungsbild nicht und können **nicht** zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit führen. Für behinderte und chronisch kranke Studierende wird auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs unter den Voraussetzungen des § 14 hingewiesen.

Prüfungsangst/Prüfungsstress berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt, da diese Belastungen grundsätzlich alle Studierenden betreffen und zum typischen Prüfungsgeschehen gehören.

### Hinweise für den Arzt/die Ärztin:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit eine Rechtsfrage, die vom Leiter /der Leiterin der Lehrveranstaltung anhand der von dem/der ärztlichen Sachverständigen festgestellten und zugänglich gemachten Befunde zu beantworten ist.

Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind somit die Grundlage für die durch den Leiter /die Leiterin der Lehrveranstaltung erfolgende Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Beschreiben Sie bitte die Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird. Die Angabe einer Diagnose ist **nicht erforderlich**. Die Angabe kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig auch die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn Ihr Patient/Ihre Patientin damit ausdrücklich einverstanden sind.